

Robert T. Mwaungulu

Inkulturation des römischen Kirchenrechts in Afrika

Einleitung

Es geht in diesem Beitrag um Hoffnungen und Bestrebungen, die in den Kirchen Afrikas im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Inkulturation des römischen kanonischen Rechts entstanden sind. An ausgewählten Beispielen möchte ich kurz erörtern, wie die Inkulturation des kanonischen Rechts in Angriff genommen wird und welche Haltung die Kirche einnimmt.

In den zurückliegenden zwanzig Jahren haben die meisten Teilkirchen Afrikas mit der Inkulturation der Liturgie begonnen und so die Feier des Glaubens und der Sakramente vielfältig bereichert. Beispielhaft ist dafür die Kirche in Zaire mit ihrem zairischen Ritus. Die meisten der jungen Teilkirchen in Afrika stehen allerdings immer noch vor dem Problem, daß sie im Rahmen von Bestimmungen göttlichen und kirchlichen Rechts handeln müssen, die innerhalb eines nichtafrikanischen kulturellen Kontextes entwickelt und formuliert wurden¹.

Die Organisation und Strukturierung des Zusammenlebens der Menschen kann nicht losgelöst vom kulturellen Hintergrund und Milieu eines Volkes erfolgen. So wie Jesus Christus in der Inkarnation unsere menschliche Natur angenommen hat und in der jüdischen Kultur aufgewachsen ist, so sind Kirchenrecht, Liturgie und theologische Begriffe auf die sozial-kulturellen Muster des Denkens, der Begrifflichkeit und der Bilder angewiesen, die von den Werten, der Weltanschauung und der Philosophie eines Volkes geprägt sind. Für die Relevanz und Bedeutsamkeit der Kirche insgesamt ist es unerlässlich, daß jede Teilkirche die Botschaft des Evangeliums auf die Situation bezogen verkündet und seine

Inkulturation fördert. Besonders dringlich ist für die neuen Kirchen in Afrika aber die Anpassung der rein menschlichen und kirchlichen Gesetze und Strukturen, da ihr kulturelles Erbe und die gesellschaftlichen Bedingungen sich von der griechisch-römischen Kultur Europas, die die Kirche historisch geprägt hat und ihre heutige Gestalt bestimmt, ganz wesentlich unterscheiden.

Hoffnungen und Anliegen der Kirche in Afrika

Die Kirche in Afrika hat im Hinblick auf das Kirchenrecht ganz bestimmte Erwartungen und Anliegen. Es geht ihr um die Formulierung von kirchenrechtlichen Bestimmungen, die der Situation und Mentalität Afrikas Rechnung tragen, die also sowohl authentische afrikanische Werte verkörpern als auch mit der Botschaft des Evangeliums übereinstimmen. Die Kirche Afrikas wünscht, daß den Bischofskonferenzen (vgl. c. 455) und den Diözesanbischöfen in ihrer Jurisdiktion mehr legislative Kompetenz übertragen wird, als es im geltenden Codex der Fall ist².

Das Problem der Inkulturation des kirchlichen Rechts umfaßt mehrere verschiedene Bereiche. Ein besonders weites Feld ist das Eherecht, ist die Ehe doch eine Institution mit zahlreichen gesellschaftlichen Implikationen von größter Tragweite. Es stehen an die Frage nach dem Ehekonsens³, Regelungen der Ehegerichtsbarkeit, des Annullierungsverfahrens⁴, die Frage der ungültigen Ehen und damit verbunden die Frage der Zulassung zur heiligen Kommunion, aber etwa auch die Beteiligung der Ortskirche am Verfahren der Auswahl des Bischofs.

Die meisten dieser Anliegen wurden von der Kirche Afrikas oftmals vorgebracht: durch Bischöfe, Priester, Ordensleute, Theologen und gläubige Laien, in Artikeln und Büchern, auf Tagungen und eigens dafür einberufenen Versammlungen und Synoden⁵. Damit verband sich die Hoffnung, die universale Kirche würde eines Tages auch die Inkulturation des Kirchenrechts gutheißen und fördern. Gehegt wurde diese Hoffnung vor allem, als zwischen 1977 und 1983 Bischöfe aus Afrika den Wunsch nach einem Allafrikanischen Konzil

aussprechen, das auch über Fragen des Rechts entscheiden können sollte. Auch als der Gedanke des Konzils zurückgestellt wurde und Rom für eine Synode optierte, hofften und dachten viele noch, daß ein größerer Durchbruch auch im Rahmen einer Synode möglich sein könnte.

Die Abhaltung der Afrika-Synode hat dann jedoch viele enttäuscht. Ernüchterung löste vor allem das nachsynodale Apostolische Schreiben «Ecclesia in Africa» aus; es fehlten, so hieß es, klare lehramtliche Aussagen, und es fehlten «konkrete und schlüssige pastorale Leitlinien»⁶. In bestimmten Kreisen wird die Meinung vertreten, die Afrika-Synode habe es versäumt, den Hoffnungen auf eine wirklich afrikanische katholische Kirche – eine Kirche, die im Glauben und auf dem Boden Afrikas verwurzelt wäre – zu entsprechen.

Inkulturation des Kirchenrechts

Man kann mit Recht fragen, ob die Kirche die Inkulturation des Kirchenrechts zuläßt. Ist damit der klar umrissene Erlaß neuer Gesetze für die Kirchen in Afrika gemeint, wird man die Frage negativ beantworten müssen⁷. Auf der anderen Seite kann man sagen, daß die Kirche in einem gewissen Sinn Inkulturation gutheißt. Im Laufe der Geschichte hat die Kirche mit den «Facultates missionariorum»⁸ den Versuch unternommen, den besonderen Bedingungen in Missionsländern in Afrika, Asien und Amerika Rechnung zu tragen. Das war eine Form der Inkulturation: Die besonderen Umstände wurden für die Kirche zum Anlaß, das System von Regeln und Gesetzen, das sich in Europa bewährt hatte, der neuen Situation anzupassen.

Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt im Dekret über die Missionstätigkeit, *Ad gentes*:

«Der Glaube wird in angepaßter Katechese gelehrt, in einer dem Volkscharakter harmonisierenden Liturgie gefeiert und findet durch entsprechende kirchliche Gesetzgebung Eingang in die wertvollen Einrichtungen und Gepflogenheiten des Landes» (Art. 19).

Das war und ist eine bedeutungsvolle Aussage und ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Inkulturation des Kirchenrechts.

Zwar scheint der revidierte Codex des kanonischen Rechts von 1983 der in *Ad gentes* 19 ausgedrückten Idee nicht weit und tief genug gefolgt zu sein, aber er zeigt in Fragen betreffs Kultur und Brauchtum verschiedener Völker, Zeiten und Orte der Kirche eine gewisse Behutsamkeit⁹.

Außerdem hat der Gedanke einer teilkirchlichen Gesetzgebung im Codex von 1983 mehr Raum als im Codex des Jahres 1917¹⁰. Innerhalb bestimmter Grenzen sieht der neue Codex Möglichkeiten zur Anpassung und Inkulturation vor: durch teilkirchliche Gesetzgebung und durch «eigene Ordnung» (*propria disciplina*) im Fall der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens. Für die Errichtung authentischer und unterscheidbarer Kirchen, in denen Evangelium, Leben und Strukturen der Kirche der Zeit und dem Ort angepaßt werden, an dem sich die Gemeinde der Gläubigen befindet, ist die teilkirchliche Gesetzgebung ein notwendiges Mittel.

Daß die Afrika-Synode stattgefunden hat und jetzt umgesetzt werden muß, war für die Kirche Afrikas eine weitere Gelegenheit, ihre Hoffnungen und Bestrebungen zum Ausdruck zu bringen. Wenn auch die meisten Probleme und Fragen, mit denen sich die Kirche in Afrika konfrontiert sieht, keine direkte Lösung erfuhren, hat Papst Johannes Paul II. in seiner Apostolischen Ermahnung doch auf sehr deutliche, wenn auch allgemeine Weise die Inkulturation befürwortet. Er schreibt: ... die Synode empfahl «den Bischöfen und den Bischofskonferenzen, dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Inkulturation sämtliche Bereiche des Lebens der Kirche und der Evangelisierung einbezieht: Theologie, Liturgie, Leben und Aufbau der Kirche ...»¹¹

Tatsächlich bedeutet die Evangelisierung eine Inkulturation der biblischen Botschaft, die nahezu alle Bereiche des kirchlichen Lebens berührt.

Örtliche Modifikation allgemeiner Gesetze

Eine Form der Adaptation oder Modifikation von Kirchenrecht gibt es schon: Es gibt einige allgemeine Gesetze, die durch die Art,

wie sie interpretiert und angewandt werden, eine unterschiedliche Gestalt angenommen haben. Ich führe dazu einige Beispiele an.

a. Die Bestimmungen über Gewährung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses: Die cc. 1177, 1183, 213 (530,5) sprechen klar vom Recht der Gläubigen auf ein kirchliches Begräbnis; wem das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, wird in c. 1184 aufgeführt¹². In manchen kirchlichen Gemeinden in Malawi – und ebenso in anderen afrikanischen Ländern – wird aber bestimmten Gläubigen das kirchliche Begräbnis entgegen der Ordnung verweigert. Die Bedingungen für die Gewährung des kirchlichen Begräbnisses werden enger gefaßt als im allgemeinen Kirchenrecht. So wird zum Beispiel Personen, die in irregulärer Ehe leben, Geschiedenen und Wiederverheirateten, denen, die die vorgeschriebene Kirchensteuer nicht zahlen, und solchen, die nur selten in die Kirche gehen, das volle kirchliche Begräbnis verweigert. Es wird dabei nicht geprüft, ob sie vor dem Tod irgendwelche Zeichen der Reue gezeigt haben (wie in c. 1184 § 1 festgelegt), auch c. 18 – wonach Gesetze, die die freie Ausübung von Rechten einschränken, einer engen Auslegung unterliegen – wird damit nicht beachtet. Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses wird auf diese Weise als ein katechetisches Mittel eingesetzt, mit dem erreicht werden soll, daß die Mitglieder der christlichen Gemeinden ihre Christenpflichten ernst nehmen und umkehren.

b. Gesetze zur Taufe von Kindern: Damit ein Kind rechtmäßig getauft werden kann, muß nach c. 868 § 1, n. 2 die begründete Hoffnung bestehen, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen wird; wenn diese Hoffnung fehlt, ist die Taufe aufzuschieben. In einigen Gemeinden in Malawi wird die Taufe zuweilen auch dann aufgeschoben, wenn Hoffnung auf eine entsprechende Erziehung des Kindes besteht, die Eltern aber zum Beispiel die Kirchensteuer nicht zahlen, wenn es sich um Kinder von Alleinstehenden handelt oder wenn die Eltern als laue Christen gelten. Die Taufe solcher Kinder wird verschoben, weil man damit auf Eltern und Paten einwirken will, daß sie ihren Glauben erneuern und vorbildlich leben. Das ist eine

Abänderung der Bestimmungen über die Kindertaufe.

c. Zulassung zur heiligen Kommunion: Ein ganzes Bündel von Regeln und Regelungsversuchen hat sich im Zusammenhang mit der Zulassung zur heiligen Kommunion herausgebildet. So bleiben Mädchen und Frauen, die außerehelich schwanger geworden sind, entweder von sich aus der Eucharistie fern, oder sie werden öffentlich von der Eucharistie ausgeschlossen, sobald die Schwangerschaft öffentlich bekannt ist, auch wenn sie vorher zur Beichte gegangen sind und wieder an der Eucharistie teilgenommen haben. Diese Wendung im Gesetz hängt offensichtlich mit dem Abscheu zusammen, den örtliche Traditionen in Malawi gegen voreheliche Sexualität und Schwangerschaft hegen. Ein weiteres Beispiel sind Fälle, wo jemand in ungültiger Ehe gelebt hat und nach dem Tod des Ehegatten oder nach Beendigung einer nicht kirchlich anerkannten Zivilehe wieder zu den Sakramenten gehen will. Man verlangt von den Betroffenen die Teilnahme an besonderen Kursen über die Ehe als Sakrament, bevor sie wieder zur Eucharistie zugelassen werden.

d. Die cc. der «sanatio in radice»: Die Canones 1161–1165 enthalten die Bestimmungen zur sanatio in radice der Ehe, der Heilung einer ungültigen Ehe in der Wurzel. Man versteht darunter die rückwirkende Gültigmachung einer Ehe, die wegen einem vorhandenen Hindernis oder wegen Nichteinhaltung der kanonischen Form nicht gültig geschlossen wurde. Bei dieser Gültigmachung erfolgt keine Konsenserneuerung, da vorausgesetzt wird, daß der Ehewille zum Zeitpunkt der Gültigmachung andauert. Da sich im Zusammenhang mit der Polygamie in manchen afrikanischen Kirchengemeinden nahezu unlösbare Fälle ergeben haben, kam es zur üblichen Praxis der Gültigmachung zugunsten der ersten Frau, die so zur heiligen Kommunion zugelassen werden konnte.

Nehmen wir ein Beispiel: Im Juli 1985 geht Zephaniah (er kann Katholik oder Nichtkatholik sein) mit Philomena (einer Katholikin) eine Ehe nach Gewohnheitsrecht ein. Im Laufe des Jahres 1986 wenden sie sich an ihren zuständigen Pfarrer, um ihre Ehe kirchlich gültig zu machen; bevor es jedoch dazu

kommt, schließt Zephaniah, ohne sich von Philomena zu trennen, eine weitere Ehe mit Salome (die Katholikin oder Nichtkatholikin sein kann). Alle drei können nun nicht mehr an der Kommunion teilnehmen. Philomena bittet ihren Pfarrer weiterhin, sich ihres Falls anzunehmen. Sie hat nie aufgehört zu wünschen, daß ihre Ehe von der katholischen Kirche anerkannt würde, Zephaniah jedoch war darüber nicht begeistert. Die *sanatio in radice* wurde erbeten und gewährt zur Gültigmachung der Ehe von Zephaniah und Philomena für die Zeit, bis Zephaniah sich zu einer zweiten Ehe entschloß. Nach der Gewährung der *sanatio* kann nur Philomena zur heiligen Kommunion zugelassen werden.

Eine strikte Auslegung der Bestimmung über die *sanatio* würde einem solchen Vorgehen entgegenstehen, da nicht gesagt werden kann, der Ehwille von Zephaniah habe bis zum Zeitpunkt der Gültigmachung fortgedauert, wie c. 1163 § 1 vorschreibt. Denn der Ehwille ist auf Einheit und Unauflöslichkeit, die Wesenseigenschaften der Ehe nach c. 1056,

bezogen. Dadurch, daß Zephaniah eine zweite Frau genommen hat, entsteht bei ihm ein Konsensmangel, da er der Einheit der Ehe nicht mehr zustimmt. In Ehen, die wegen Mangels der kanonischen Form ungültig sind – wobei die Situation noch verkompliziert wird, wenn der Ehegatte Polygamist wird –, gerät die erste Frau, die eine arglose und gläubige Katholikin sein mag, in eine Falle. Die Ortskirchen haben das Gesetz abgeändert, um solch unschuldigen Erstfrauen von polygamen Ehemännern helfen zu können¹³. Dies sind nur einige Beispiele von vielen, wie Ortskirchen in Afrika – ob zu Recht oder zu Unrecht – bestimmte Gesetze abändern. Wenn das Evangelium in unterschiedlichen Kulturen verkündet wird, kommt es notwendig auch zu bestimmten Abänderungen oder Anpassungen. Ein bestimmtes Maß an Inkulturation muß stattfinden, sie muß aber davon geleitet werden, die gesunden und authentischen christlichen Werte zur Geltung zu bringen.

¹ Siehe J.M. Huellß, *Interpreting Canon Law in Diverse Cultures*, in: *The Jurist* 47 (1987) 249–293.

² Siehe Th.J. Green, *The Normative Role of Episcopal Conference in the 1983 Code*, in: Th.J. Reese (Hg.), *Episcopal Conferences. Historical, Canonical and Theological Studies* (Washington, D.C. 1989) 137–154.

³ Zu dem in Malawi üblichen doppelten Ehekonsens siehe R.T. Mwaungulu, *The Particular Legislation of the Catholic Church in Malawi* (unveröffentlichte Dissertation) (Ottawa, St. Paul University 1991) 67–72. Die Bestimmungen des Kirchenrechts über den Ehekonsens sind beeinflusst von der Auffassung der Ehe als Vertrag im römischen Recht und damit von dessen Interpretation des vertraglichen Konsenses. Wird ein Ehe annullierungsfall nach den Bestimmungen über Konsens und Konsensmangel (cc. 1095–1107) beurteilt, wird also nur das westliche Verständnis des Ehekonsenses herangezogen. Für andere legitime Interpretationen und Auffassungen des Ehekonsenses ist dann kaum Platz.

⁴ Das VII. Buch des Codex von 1983 enthält ausführliche und detaillierte Bestimmungen zum Gerichtswesen im allgemeinen und zum Streitverfahren (cc. 1400–1670) sowie zum Verfahren in Eheprozessen (cc. 1671–1707), die gewährleisten sollen, daß die Gerechtigkeit und die fundamentalen Werte der Institution Ehe gewahrt werden. Allerdings stellen diese Bestimmungen derart hohe Anforderungen, daß sie in den meisten Kirchen in Afrika nicht befolgt werden können, sei es wegen Kommunikationsschwierigkeiten, aufgrund fehlender Geldmittel oder weil qualifiziertes Personal fehlt. Als

Folge dessen werden viele gute Katholiken und Konvertiten anderer christlicher Gemeinschaften von der Teilnahme am sakramentalen Leben der Kirche abgehalten. Die strengen Verfahrensvorschriften sind in den meisten Kirchen Afrikas einfach nicht angemessen.

⁵ Siehe *African Interventions at the 1980 Synod of Bishops*, in: *Afer* 23 (1981) 33–35; 47–49; 57–58; 275–291; Johannes Paul II., *Ecclesia in Africa*, Apostol. Schreiben, dt. in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 123 (Bonn 1995) 8–10.

⁶ R.T. Mwaungulu, *Cooking in the African Pot*, in: *The Lamp: Christians and Politics* 3 (1996) Balakalawali, 4.

⁷ Gemeint ist zum Beispiel eine Gesetzgebung, die die Errichtung von Kirchen eines neuen Ritus ermöglichen würde.

⁸ Siehe dazu A. Ab Utrecht, *De facultatibus missionaribus*, in: *Laurentianum* 25 (1985) 121–151; ferner J. De Reeper, *A Missionary Companion* (Dublin 1952) 1f; X.M. Paventi, *Origo Congregationis Urbanianae super facultatibus missionariorum*, in: *Commentarium pro religiosis et missionariis* 24 (1943) 288–300; 25 (1946) 73–86; A. Vermeersch, *Commentaria de formulis facultatum quas S. Congregatio de propaganda fide concedere solet*, in: *Periodica* 11 (1922) 47–65.

⁹ In c. 242 ist die Rede davon, daß die Priesterausbildung in den einzelnen Nationen den seelsorgerlichen Erfordernissen der jeweiligen Region oder Provinz anzupassen sei. Nach c. 447 sollen die Bischofskonferenzen

(Zusammenschluß der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes) Formen und Methoden des Apostolats fördern, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepaßt sind.

¹⁰ Für die Revision des Codex von 1983 war das Prinzip der Subsidiarität vorgegeben; diesem Prinzip entsprechend erhält der Diözesanbischof in der Gesetzgebung und beim Erlass von Direktiven für seine Diözese und in seinen Dispensvollmachten (cc. 87–88) weiterreichende Befugnisse als im Codex von 1917. Das Provinzialkonzil und die Bischofskonferenz haben für ihr Gebiet auch Gesetzgebungsgewalt.

¹¹ Johannes Paul II., *Ecclesia in Africa*, aaO. Nr. 62.

¹² Die Begriffe «öffentliche Sünder» und «öffentliches Ärgernis» in c. 1184 § 1, n. 3 werden nicht immer auf die gleiche Weise verstanden, was unterschiedliche Auslegungen zur Folge hat.

¹³ Eine ähnliche Ausweitung der *sanatio in radice* liegt vor, wenn die erste Frau (in einer wegen Formmangels ungültigen Ehe) das Katechumenat durchlaufen hat und kurz vor der Taufe steht, ihr Mann aber eine zweite Frau nimmt. In solchen Fällen kann die Frau das Katechumenat abschließen, die Taufe empfangen und zur Kommunion zugelassen werden.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Karl Pichler

ROBERT T. MWAUNGULU

wurde 1960 in Karonga, Malawi, Zentralafrika, geboren. Er wurde im Großen Seminar St. Anthony in Kachebere zum Priester ausgebildet und studierte dort auch Philosophie. Das Studium der Theologie absolvierte er von 1980 bis 1984 im Großen Seminar St. Peter in Zomba, Malawi, das er mit dem Diplom der Theologie an der Universität von Malawi abschloß. Nach seiner Priesterweihe 1984 unterrichtete er ein Jahr lang in der Sekundarschule am Kleinen Seminar St. Patrick Mathematik und Naturwissenschaften. Während dieser Zeit war er außerdem im Pfarrdienst an der Heilig-Kreuz-Pfarrei in Nkhamenya tätig. Von 1986 bis 1987 studierte er an der jetzigen Catholic University of Eastern Africa in Nairobi, Kenia, Pastoraltheologie und Kirchenrecht. Von 1987 bis 1991 studierte er an der St. Paul's University in Ottawa, Kanada, Kirchenrecht und wurde dort zum Lizentiaten (1989) und Doktor (1991) promoviert. Thema seiner Dissertation war die teilkirchliche Gesetzgebung der katholischen Kirche von Malawi. 1991 wurde er zum Judicial Vicar der Diözese Mzuzu berufen. Drei Jahre lang lehrte er Kirchenrecht am Großen Seminar St. Peter. Gegenwärtig ist er Pfarrpriester der Pfarrei St. Denis. Er ist außerdem Sekretär der Kommission der Bischofskonferenz von Malawi zur Durchführung der Afrikanischen Bischofssynode. Anschrift: Technical Hill, P. O. Box 32 Mzuzu, Malawi.

Hans Jorissen

Erwägungen zur Struktur des geistlichen Amtes und zur apostolischen Sukzession in ökumenischer Perspektive

1. Fragestellung

Die gegenwärtige ökumenische Situation und die gerade auch von päpstlicher Seite ausgehenden Bemühungen um die Einheit der Kirchen¹ lassen die Frage nach dem geistlichen

Amt und seiner Strukturierung als das z.Zt. drängendste und widerständigste Problem vor den Blick treten. Denn was die Kirchen heute (noch) trennt, liegt nicht so sehr auf der Ebene der Lehre und des Glaubens(inhalts) im engeren Sinne, sondern auf der Ebene der Kirchenverfassung und Ämterstruktur. Gerade hier müßte sich bewähren, ob die Feststellung der Ökumene-Enzyklika Johannes Pauls II. gilt, daß das, was den Kirchen gemeinsam ist, größer sei als das Trennende (Nr. 20), ja mehr noch: daß das, was trennt, im Vergleich zu dem, was die Kirchen verbindet, gering sei (Nr. 22). Die (noch) bestehende Differenz in der Ämterfrage liegt nicht einmal in der Theologie des Amtes selbst, sondern betrifft die Frage, ob eine bestimmte Struktur, nämlich die bischöfliche, genauer: die Struktur des historisch gewordenen Bischofsamtes (in Differenz zum Presbyter-/Priesteramt) für die Kirche und ihre Ämter so konstitutiv ist, daß es